

Vorstandsordnung

§1 Bezug und Zweck

1. Gemäß der Satzung legt der Verein durch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung eine Vorstandsordnung fest.

§2 Geltungsbereich

1. Die Vorstandsordnung gilt für die Entscheidungen des Vereins im Vorstand.

§3 Vorstand

1. Entscheidungsberechtigte sind Vorstandsmitglieder gemäß der Satzung §8 Abs. 1
2. Alle Entscheidungen, sofern diese nicht in der Satzung anders geregelt sind, werden über diese Vorstandsordnung geregelt.

§4 Abstimmungen und Beschlüsse über Telekommunikation/Online

1. Beschlüsse über die Telekommunikation/Online sind mit der Satzung §8 Abs. 7 erlaubt.
2. Es dürfen per Telekommunikation/Online abgestimmt werden:
 - a. Mitgliederaufnahme
 - b. Anträge
 - c. finanzielle Entscheidungen
3. Es dürfen nicht per Telekommunikation/Online abgestimmt werden:
 - a. Misstrauensvotum
 - b. Mitgliederausschluss
4. Jedes Vorstandsmitglied muss mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.
5. Will ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch eine einzelne Entscheidung auf eine persönliche Vorstandssitzung verschieben, so muss die Entscheidung verschoben werden. Vorherige Telekommunikation/Online-Abstimmungen über diese einzelne Entscheidung sind dann ungültig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§5 Misstrauensvotum

1. Ein Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm von den anderen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen ausgesprochen wird. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben fahrlässig nicht erfüllt oder eine weitere Tätigkeit im Vorstand das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Dazu soll eine gesonderte Vorstandssitzung einberufen werden. In der Einladung muss auf das Vorliegen eines Misstrauensantrags hingewiesen werden. Dem

Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Misstrauensvotum bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

3. Der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende übernimmt die Tätigkeit des durch Misstrauensvotum ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss innerhalb von 8 Wochen eine Sondermitgliederversammlung berufen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Mitgliederversammlung darf das Vorstandsmitglied seine Tätigkeit nicht ausüben.

§6 Veröffentlichung

1. Die Vorstandsordnung ist zu veröffentlichen.
2. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in die Vorstandsordnung zu gewähren.

§7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 12.12.2007 vom Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V. beschlossen; sie tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.